

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rochlitz vom 15.07.2005

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31.03.2003 S. 55 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. Nr. 5/2005 vom 10.06.2005) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), berichtigt durch Berichtigung vom 05.11.2004 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 14.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 – Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

Nr. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 – Berechnung des Kostenersatzes

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Kostenersatz richtet sich nach dem in der Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist. Der Zeitaufwand, die Art und die Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sind maßgebend für die Berechnung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 15.02.2006

DS

Joachim Knappe
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 3 vom 16.03.2006